

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 10. December.

(Samstag.)

1808.

Nro. 70.

Da die Anzeige geschehen ist, daß öfters Gütermagen - Fuhrleute, welche Vorspann - Pferde gebrauchen, solche, um in der Verzollung leichter durchzukommen, vor der Zollstätte ausspannen, nach passirtem Ort aber wieder vorspannen, oder in demselben andere nehmen, welche vor dem Ort angespannt werden, dadurch aber sowohl die Zoll - als Chaussée - Entraden schmälern; so werden die Großherzogliche Zdäner, Chaussée - Geld - Erheber und Zollbereuter auf diese Mißbräuche aufmerksam gemacht, und angewiesen, genau darauf zu sehen, daß von allen an den Gütermagen gebrauchten Vorspann - Pferden, auch wenn sie vor der Zollstätte, jedoch in dieseitigen Landen, ausgespannt worden sind, sowohl der Zoll, als das Chaussée - Geld gehörig abgeführt, die Contravenienten aber, nach der Verordnung, bestraft werden.

Darmstadt den 2ten November 1808.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete
Rentkammer.

Bigeleben.

Noter.

Stürg.

Nachdem auf die Frage, wer die Strafen, welche dem Souverain gehören, in den neuen Souverainetäts - Landen auszusprechen habe, höchsten Orts unterm 23ten des vorigen Monats gnädigst verordnet worden ist, daß in Fällen, in welchen die Uebertretung des Gesetzes klar vorliegt, die verwickelte gesetzmäßige Strafe von den Hoheits - Beamten sofort angezett, in zweifelhaften Fällen aber die Sache an die sonst competente gerichtliche Behörde zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben werden sollte, und daß alle bei den Ständes - und Patrimonial - Gerichtsherrlichen Stellen dictirt werdende Geldstrafen, auch von ihnen einzuziehen, darüber ein kurzes Register zu führen, und solches den Hoheits - Beamten quartaliter nebst den Strafgeldern zuzustellen sey; So wird diese höchste Verordnung zu Jedermanns unterthänigsten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Gießen den 3ten December 1808.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete
Regierung.

Ch. von Suri.

Beßnard.

vdt. Kempf.

Unterm 27ten September laufenden Jahres ist dem Hofgerichts - Advokaten und Procurator Becker dahier, die erledigte Collectors - Stelle, mit Beibehaltung der Advokatur übertragen — unterm 18ten October der Professor medicinae extraordinarius Dr. Schulz zu Gießen, zum Professori ordinario der Entbindungs - Kunde, zum Direktor des zu errichtenden Entbindungs - Instituts und Hebammenlehrer aüda ernannt und befest — unterm 24ten November das Amt Reckarsfeinach mit dem Amte Hirsch-

